

Amtliche Bekanntmachung

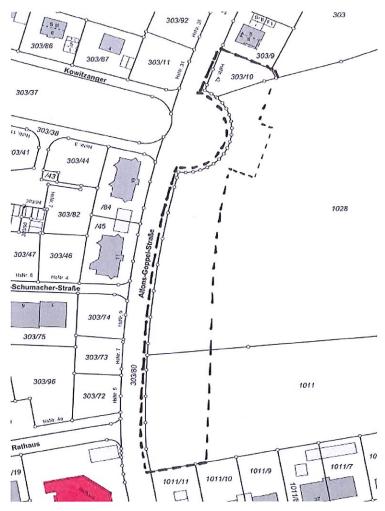
Wiesau, 22.10.19

Bauleitplanung Markt Wiesau; Aufstellung der 27. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich Marktplatz" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat Wiesau hat mit Beschluss vom 23.05.2019 die Aufstellung der 27. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich Marktplatz" mit Begründung in der Fassung vom 10.12.2018, redaktionell ergänzt am 23.05.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 27. Änderung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 27. Änderung ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:

Vorhandene Wohnbebauung an der Alfons-Goppel-Straße

Im Süden:

Vorhandene Wohnbebauung an der Bahnhofstraße

Im Westen:

Vorhandene Wohnbebauung und freie Bauplätze an der Alfons-Goppel-Straße

Im Osten:

unbeplantes Gebiet (Außenbereich im Innenbereich), Berufsschule Wiesau

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde, auf Dauer in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau, Zimmer Nr. 32, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 17:30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42

BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Wiesau

Toni Dutz

Erster Bürgermeister